

BGer 6B_1071/2022 vom 20. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1071_2022

FR: TF 6B_1071/2022 du 20 septembre 2023

IT: TF 6B_1071/2022 del 20 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. auch Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Zum Begriff der Willkür und zu den qualifizierten Begründungsanforderungen kann auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 143 IV 500 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Die eingehende Beweiswürdigung der Vorinstanz ist sorgfältig und nachvollziehbar (Urteil S. 9 ff.; erstinstanzliches Urteil S. 6 ff.). Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, belegt keine Willkür, soweit seine Ausführungen überhaupt den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügen. Mit seinen Einwänden gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen, weshalb diese schlechterdings unhaltbar sein sollen. Er beschränkt sich darauf, seinen Standpunkt vorzutragen. Darauf kann nicht eingetreten werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er geltend macht, es sei willkürlich von schwerem Schuhwerk zu sprechen, ohne die beschlagnahmten Trekkingschuhe gewogen zu haben (Beschwerde S. 4). In diesem Zusammenhang hält die Vorinstanz zutreffend fest, dass Trekkingschuhe dazu gemacht sind, um stabil zu sein und Halt zu geben, weshalb im Vergleich zu anderen Schuhen durchaus von schwerem Schuhwerk auszugehen ist (Urteil S. 15 f. E. 2.4.1). Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit diesen Erwägungen auseinander. Gleich verhält es sich, wenn er behauptet, er sei bis zur Sichtung des Videos davon ausgegangen, dem Opfer in die Schulter getreten zu haben (Beschwerde S. 4). Die Vorinstanz stellt hierzu fest, gestützt auf den erstellten Handlungsablauf und vor dem Hintergrund der konkreten Umstände, sei es ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer nur gegen die Schulter des Beschwerdegegners habe schlagen wollen. Auf den Videoaufnahmen sei deutlich zu sehen, dass er ab dem dritten Tritt vor dem Beschwerdegegner gestanden sei, ihm mithin frontal von vorne ins Gesicht habe sehen können und aus dieser Position gegen den Kopf getreten habe. Hätte er wirklich nur die Schulter treffen wollen, wäre von einer anders geführten Trittbahn auszugehen (Urteil S. 16 E. 2.4.2).

E. 2

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die rechtliche Würdigung der Vorinstanz wendet (Beschwerde S. 3 ff.), entfernt er sich von ihren tatsächlichen Feststellungen. Inwiefern die Vorinstanz bei der von ihr festgestellten Sachlage zu Unrecht den Tatbestand der versuchten (eventual-) vorsätzlichen Tötung als erfüllt erachtet, zeigt er nicht substantiiert

auf. Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (Urteil S. 14 ff.). Diesen ist nichts beizufügen.

E. 3.1

Ferner kritisiert der Beschwerdeführer die Strafzumessung (Beschwerde S. 5 f.).

E. 3.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung wiederholt dargelegt (BGE 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen. Das Sachgericht verfügt auf dem Gebiet der Strafzumessung über einen Ermessensspielraum. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Vorinstanz den gesetzlichen Strafraum über- oder unterschritten hat, wenn sie von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen bzw. in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens falsch gewichtet hat (BGE 144 IV 313 E. 1.2; 136 IV 55 E. 5.6; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Strafzumessung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden (Urteil S. 18 ff.; erstinstanzliches Urteil S. 19 ff.). Es ist nicht ersichtlich, dass sie das ihr zustehende Ermessen überschritten oder wesentliche Strafzumessungskriterien ausser Acht gelassen hätte.

E. 3.3.1

Dem Einwand des Beschwerdeführers, die Vorinstanz begründe nicht, weshalb sie die Einsatzstrafe auf 8 Jahre festsetze (Beschwerde S. 5 Ziff. 1), kann nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz wertet hinsichtlich der objektiven Tatschwere, dass der Beschwerdeführer mit schwerem Schuhwerk und grosser Kraft sechsmal gegen den Beschwerdegegner getreten hat, wobei er diesen einmal verfehlt, einmal die Schulter und danach viermal den Kopf getroffen hat. Sein Vorgehen zeuge von erschreckender Brutalität und Rücksichtslosigkeit. Der Umstand, dass der Beschwerdegegner bei den letzten beiden Tritten regungslos und ohne Körperspannung am Boden gelegen habe, zeuge von bedenklicher Menschenverachtung, insbesondere weil der Beschwerdeführer direkt vor dem Opfer gestanden habe und diesem frontal ins Gesicht habe sehen können. Die offenbar fehlende Hemmschwelle, so intensiv mit dem eigenen Körper gegen den Körper eines Wehrlosen und insbesondere gegen dessen Kopf und Gesicht vorzugehen, manifestiere eine hohe kriminelle Energie. Indes habe sich der Vorfall während nur weniger Sekunden abspielt. Die Tat sei "explosionsartig" und spontan erfolgt (Urteil S. 18 f. E. 2.1). In subjektiver Hinsicht berücksichtigt die Vorinstanz sodann, dass der Beschwerdeführer lediglich eventualvorsätzlich gehandelt hat. Die unmittelbar vorgängig zur Tat erfolgten Beleidigungen des Beschwerdegegners veranschlagt sie leicht strafmindernd. Weiter bezieht sie ein, dass der Beschwerdeführer emotional aufgewühlt agiert hat. Insgesamt werde die objektive Schwere des Delikts durch die subjektive Tatschwere merklich relativiert, weshalb das Tatverschulden des Beschwerdeführers im Rahmen der vorsätzlichen Tötung - ausgehend von einer vollendeten Tatbegehung - als nicht mehr leicht bis erheblich zu bewerten sei. Deshalb sei die Strafe im unteren bis mittleren Teil des vorgegebenen Strafraums, nämlich bei 8 Jahren, festzusetzen (Urteil S. 19 f. E. 2.2). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen nicht ansatzweise auseinander.

E. 3.3.2

Im Weiteren begründet die Vorinstanz nachvollziehbar, weshalb sie das Nachtatverhalten des Beschwerdeführers - namentlich dessen grundsätzliches Geständnis - deutlich mindernd, mit einer Reduktion um 1 ½ Jahren, berücksichtigt (Urteil S. 21 E. 2.4). Dass sie dabei ihr Ermessen verletzt, ist weder ersichtlich noch rechtsgenügend dargelegt (Beschwerde S. 5).

E. 3.3.3

Die Vorinstanz erachtet eine Strafe von 3 ½ Jahren als gerechtfertigt. In Bezug auf die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers ist anzumerken (Beschwerde S. 5 f.), dass die Vorstrafenlosigkeit nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich neutral zu werten ist. Besondere Umstände, welche eine ausnahmsweise Berücksichtigung rechtfertigen würden (vgl. BGE 136 IV 1 E. 2.6.4), zeigt der Beschwerdeführer nicht auf. Die Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren Freiheitsentzug hält sich auch insgesamt im Rahmen des sachrichterlichen Ermessens.

E. 3.4

Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend den teilbedingten Strafvollzug ist nicht einzugehen (Beschwerde S. 6). Dieser kommt bei einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren nicht in Frage (Art. 43 Abs. 1 StGB).

E. 4.1

In Bezug auf die Zivilansprüche macht der Beschwerdeführer geltend, es sei willkürlich, von einer Traumatisierung des Beschwerdegegners auszugehen und diesem deshalb eine Genugtuung zuzusprechen (Beschwerde S. 6).

Auch diesbezüglich geht der Beschwerdeführer nicht auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz ein, die nicht zu beanstanden sind. Es kann darauf verwiesen werden (Urteil S. 22 f.; erstinstanzliches Urteil S. 29 f.). Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus einen Beweisantrag stellt, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten; denn das Bundesgericht nimmt keine Beweise ab (BGE 133 IV 293 E. 3.4.2; Urteile 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 1.1; 6B_1209/2019 vom 1. Mai 2020 E. 1.2; 6B_80/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.1; je mit Hinweis).

E. 4.2

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz wende zu Unrecht Art. 44 Abs. 1 OR nicht an. Der Beschwerdegegner habe die Tat provoziert (Beschwerde S. 6).

Die Rüge ist unbegründet. Mit der Vorinstanz ist dem Beschwerdegegner zwar anzulasten (Urteil S. 9 f. E. 2.2 und S. 19 E. 2.2.1), dass er den Beschwerdeführer mit seinen primitiven Beleidigungen provoziert hat. Dies wurde denn auch strafmindernd einbezogen. Die in jeglicher Hinsicht unangemessene Reaktion des Beschwerdeführers, namentlich dessen Ausmass, hat der Beschwerdegegner indessen nicht zu vertreten. Der geschädigten Person ist ihr Verhalten lediglich vorwerfbar, wenn sie die Möglichkeit einer Schädigung voraussehen konnte oder hätte können und sie ihr Verhalten dieser Voraussicht nicht anpasst (vgl. Urteil 6B_402/2022 vom 24. April 2023 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 5

Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag betreffend die Auferlegung der Kosten des erst- und vorinstanzlichen Verfahrens mit der Folge eines Freispruchs (Beschwerde S. 2). Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist darauf nicht einzugehen.

Mangels Begründung kann auf die Beschwerde ausserdem nicht eingetreten werden, soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei festzustellen, dass er nicht zur Rückzahlung des an seine amtliche Verteidigerin ausgerichteten Honorars verpflichtet sei (Beschwerde S. 2).

E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.